

Vereinssatzung des JFV Oberrheiderland e.V.

(aktuelle Änderungsfassung)

Präambel

Der Gründung des Jugendfördervereins Oberrheiderland liegt der Gedanke zugrunde, im Hinblick auf den sich abzeichnenden demografischen Wandel die Fußball-Jugendarbeit der Sportvereine TUS Holthusen e.V., SV Teutonia Stapelmoor e.V. und TUS Weener e.V. stärker zu bündeln und zu intensivieren.

Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Vereinen werden zusätzlich in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Jugendförderverein (JFV) Oberrheiderland**.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weener. Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 10. Mai 2010 gegründet.
- (3) Die Farben des Vereins sind Blau/Weiß/Rot.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des für den Fußballsport zuständigen Landesfachverbandes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an übergeordnete Vereine und Verbände mitzuteilen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, ganz besonders durch die Ausübung des Fußballsports für Jugendliche,
- b) die Umsetzung eines geordneten Sportangebotes und eines regelmäßigen Trainings,

- c) die schwerpunktmäßige Gewinnung der Jugend für die angebotene Sportart Fußball
 - d) die Ausrichtung von Wettkämpfen.
 - e) die Betreuung des Sportangebots erfolgt durch sportfachlich vorgebildete oder ausgebildete Übungsleiter/innen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:
- a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
 - b) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht gem § 14 an den Beschlüssen mitzuwirken.
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
 - c) zur Teilnahme am Spielverkehr sowie sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen,
 - d) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen,
 - b) die Interessen des Vereins wahrzunehmen,
 - c) die fälligen Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten
 - d) für den Verein im Sinne des Fair Play zu handeln.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen oder dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen geldwerten Schaden zufügen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand Sanktionsmaßnahmen getroffen werden. Der Bescheid ist schriftlich zuzustellen.

Sanktionsmaßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a) schriftlicher Verweis
- b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Sanktionsmaßnahmen des Gesamtvorstandes sind:

- a) ein angemessenes Ordnungsgeld (bis zur Höhe eines Jahresbeitrages)
- b) Vereinsausschluss

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) mit Übergang in den Herrenbereich

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes. Er ist zum 30.06. und 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen in Rückstand ist. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund des beabsichtigten Ausschlusses mitzuteilen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat eine Beitragsordnung zu erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und Mitgliederverwaltung, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation und Spielbetrieb.

- (2) Den Vorstand bilden der geschäftsführende Vorstand gemäß § 8 Absatz 1 sowie 6 Beisitzer von denen je einer Mitglied in einem Stammverein sein muss und vom jeweiligen Stammverein vorgeschlagen wird. Das Aufgabengebiet wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in § 8 Absatz 1 genannten fünf geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt.

In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden der/die stellvertretender Vorsitzender für Finanzen und Mitgliederverwaltung, der/die Beisitzer mit Mitgliedschaft in den Stammvereinen TUS Holthusen und Teutonia Stapelmoor, sowie zwei weitere Beisitzer gewählt.

- (2) In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende für Organisation und Spielbetrieb, der/die Beisitzer mit Mitgliedschaft im Stammverein TUS Weener und ein weiterer Beisitzer neu gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Zustimmung der verbliebenen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen einsetzen. An der Wahl müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen, auf den/die sich die anwesenden Vorstandsmitglieder zu Beginn der Sitzung geeinigt haben.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, soweit sie zustimmungspflichtig sind.
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins soll jährlich Ende des ersten Quartals stattfinden

Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Rheiderland- Zeitung, Weener) und durch Aushang beim Vereinsheim des TUS Holthusen, bei der Sportanlage des SV Teutonia Stapelmoor und bei der Sportanlage des TUS Weener bekannt gegeben.

Die Einladung muss folgende Punkte beinhalten: Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung.

Bei der Veröffentlichung in der örtlichen Presse wird hinsichtlich der Tagesordnungspunkte auf die vorgenannten Aushänge verwiesen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keine/n anderen Versammlungsleiter/in bestimmt.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das

Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Gewählt ist die Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Vorstandswahlen „en bloc“ sind nicht zulässig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Schriftwesen geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der/die Versammlungsleiter/in gewechselt, unterschreibt nur der/die letzte Versammlungsleiter/in.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufzunehmen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder versammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer/innen im Amt. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nicht zulässig. Die Wahl der Kassenprüfer/innen kann im jährlichen Wechsel erfolgen.

Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

§ 16 a Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die
1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und Mitgliederverwaltung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund

aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weener (Ems) oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der sportlichen Jugendförderung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 10. Mai 2010 beschlossen.

Die Vereinssatzung ist am 03. August 2010 auf dem Registerblatt VR 200313 beim Amtsgericht Aurich im Vereinsregister eingetragen worden.

In der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Juli 2010 wurde die Änderung (Neufassung) dieser Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde in der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Gründung des Vereins am 16.07.2014 in den §§ 7, 8 und 9 geändert sowie um § 16 a ergänzt.

In der fünften ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Gründung des Vereins am 09.11.2015 wurde die Satzung in der Präambel und in § 12 Satz 2 mit Wirkung vom 01.07.2016 aufgrund des Austritts des Heidjer SV geändert.

In der siebten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Gründung des Vereins am 03.08.2017 wurde die Satzung in den § 3, §4, §5, §8, §9, und § 12 geändert.